

HAUSORDNUNG

Feuerwehrlokal

(vom 9. Mai 2011)

Artikel 1

Die Anordnungen der Betriebskommission und der Hauswartung sind zu befolgen und einzuhalten.

Artikel 2

Die Räumlichkeiten und das Inventar sind mit der entsprechenden Sorgfalt zu benützen.

Artikel 3

Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen aufgehängt und montiert werden. Das Beschädigen der Wände und Säulen ist untersagt und zu unterlassen. Nägel, Schrauben, Heftklammern etc. sind als Befestigungsmaterial an Mobilien und Immobilien verboten.

Artikel 4

Im gesamten Feuerwehrlokal gilt ein Rauchverbot.

Artikel 5

Die Einrichtung und die Bedienung der technischen Anlagen obliegt der Hauswartung oder einer durch diese ermächtigte Person.

Artikel 6

Bei abendlichen Veranstaltungen darf die Nachbarschaft nicht durch Lärm gestört werden. Ab 22.00 Uhr müssen Veranstaltungen im Freien beendet sein.

Artikel 7

Sämtliche Fenster, Dachfenster, Rollläden und Türen müssen beim Verlassen der Räume geschlossen werden. Alle Lichter der benutzten Räume müssen beim Verlassen ausgeschaltet werden.

Artikel 8

Autos dürfen nur auf den offiziellen Parkplätzen abgestellt werden. Für Fahrräder stehen Veloständer beim Hintereingang zur Verfügung.

Artikel 9

Die Zufahrt der Feuerwehr muss zu jeder Zeit auf der Vorder- wie auch auf der Rückseite gewährleistet sein. Fahrzeuge von Falschparkern werden kostenpflichtig abgeschleppt.

3.12

Artikel 10

¹ Die Benützung aller Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen des Feuerwehrlokals Schattdorf erfolgt auf eigenes Risiko.

² Die Betriebskommission lehnt jede Haftung ab.

³ Der Benutzer haftet für alle an den benutzten Räumen und am Mobiliar entstandenen Schäden.

Schattdorf, 9. Mai 2011

Gemeinderat Schattdorf

Gemeindepräsident: Christoph Gisler

Gemeindeschreiberin: Sybille Betschart